

01.12.2016
43.21-

Frau Tintner
Tel 0221 809-4024
Fax 0221 8284-1312
regine.tintner@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Per Mail

An
die Kommunen mit eigenem Jugendamt
im Zuständigkeitsbereich
des Landschaftsverbandes Rheinland

Rundschreiben Nr. 43/9/2016

**Abschlagszahlungen für Kostenerstattungsansprüche nach § 89d Abs. 1
SGB VIII im Jahr 2017 (Kosten ab dem 1. November 2015, Neufälle)**

**Hinweise zum geplanten Verfahren, zur Antragstellung und zur Rechnungs-
legung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, haben sich die Landschaftsverbände aufgrund der hohen Antrags-
zahlen im Bereich der Kostenerstattung nach § 89d Abs. 1 SGB VIII verbunden mit
den fristgebundenen Altfällen für die Möglichkeit der Zahlung von Abschlägen bei
den Neufällen eingesetzt.

Bereits mit Schreiben des Ministeriums für Familie, Kindern, Jugend, Kultur und
Sport (MFKJKS) vom 15. November 2016 wurden die Kommunen mit eigenem Ju-
gendamt in NRW über die ab dem Jahr 2017 bestehende Möglichkeit von Abschlags-
zahlungen informiert. Dieses Schreiben habe ich Ihnen in der Anlage erneut beige-
fügt.

Inzwischen ist zwischen dem MFKJKS und den Landschaftsverbänden eine Abstim-
mung über das nähere Verfahren erfolgt.

Dieses soll, wie nachfolgend erläutert, durchgeführt werden:

1. Den NRW-Jugendämtern werden Abschlagszahlungen in Höhe von 70 Prozent
des Rechnungsbetrages für Neukostenfälle (Kosten ab dem 1. November 2015) ge-
währt, in denen beim Landesjugendamt ein Kostenerstattungsantrag und eine oder
mehrere Rechnungen für den Einzelfall vorliegen.

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de*



2. Die Zahlungen von Abschlägen erfolgen bezogen auf die im einzelnen Kostenerstattungsfall von Jugendämtern vorliegende Rechnungen. Die Rechnung bzw. der Abschlag zur Rechnung wird über den Einzelfall verbucht und unter Angabe Ihres Kassenzzeichens gezahlt. Damit ist die Zahlung beim Jugendamt und beim Landesjugendamt eindeutig zuzuordnen. Nach der späteren Prüfung des Kostenerstattungsantrags und der Spitzabrechnung werden der (gegebenenfalls gekürzte) Rest ausgezahlt beziehungsweise zu viel ausbezahlte Mittel zurückgefordert.

3. Es wird auf Rechnungen gezahlt, die bis zum 31. Dezember 2016 zu dem jeweiligen Kostenerstattungsantrag vorliegen.

4. Die Abschlagszahlungen werden beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 sukzessive im Laufe des ersten Quartals ausgezahlt.

Es wäre für die Abwicklung des weiteren Verfahrens für uns hilfreich, wenn Sie bei der Antragstellung und Rechnungslegung folgende Hinweise beachten würden:

Sofern Sie noch Anträge für Neufälle stellen, verwenden Sie bitte unbedingt das Formular B 2. Darin sind alle für eine spätere Prüfung im vereinfachten Verfahren notwendigen Angaben enthalten. Sie erhalten hierzu eine Eingangsbestätigung mit dem Aktenzeichen des Landesjugendamtes.

Sie finden es unter www.lvr.de > Jugend > Service für Jugendämter > überörtliche Kostenerstattung.

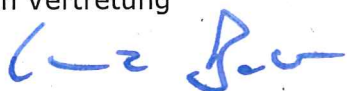
Für die Rechnungen verwenden Sie möglichst das Formular B 4, bei dem dann zunächst keine weiteren Belege vorgelegt werden müssen. Belege sind vor Ort für den Fall von Nachprüfungen aufzubewahren.

Bitte reichen Sie keine Sammelrechnungen ein, die Rechnungen von mehreren UMA/UMF zusammenfassen, da diese nicht verarbeitet werden können.

Wenn Sie eine Rechnung für einen bereits gestellten Kostenerstattungsantrag zusenden wollen, geben Sie bitte auf der Rechnung unbedingt das Aktenzeichen des Landesjugendamtes an, damit dies unmittelbar zugeordnet werden kann. Dies gilt auch für die Übersendung sonstiger Schreiben und Dokumente. Herzlichen Dank!

Schicken Sie Ihre Anträge oder Rechnungen bitte nicht doppelt per Fax und Brief, weil dies unnötigen Verwaltungsaufwand verursacht.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann